

Benützungsordnung

Blockhaus und Festplatz Sandgrube

vom 3. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz und Geltungsbereich	2
2.	Verantwortlichkeiten	2
	a) Benützungsgesuche	2
3.	Benützung und Betriebszeiten	2
	a) Allgemeine Bestimmungen	2
	b) Benützung einmalig	3
	c) Benützung regelmässig	3
	d) Besondere Benützungsvorschriften	3
	e) Parkierung	3
4.	Übernahme, Reinigung und Abgabe	3
5.	Benützungsgebühren	4
6.	Rauchen und Alkohol	6
7.	Sorgfaltspflicht / Haftung und Versicherung	6
	a) Sorgfaltspflicht	6
	b) Haftung	6
	c) Versicherung	6
8.	Inkraftsetzung	6
	Anhang	7

1. Grundsatz und Geltungsbereich

Die Gemeindeliegenschaften stehen Gemeindebehörden, Vereinen, Institutionen und Gruppierungen zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf eine Benutzung. Tiere haben keinen Zutritt.

Nachstehende Bestimmungen gelten für die Benützung des Festplatzes Sandgrube bestehend aus:

- Blockhaus Goldenmattweg 8
- Areal im freien inkl. Bühne

Die Feuerstelle und die Spielgeräte sind öffentlich. Die Mieterin kann diese auch benützen. Drittpersonen ist jedoch ungehindert Zutritt zu gewähren.

2. Verantwortlichkeiten

Die Anlagen werden durch die Liegenschaftsverwaltung Brugg verwaltet. Die direkte Aufsicht obliegt der Hauswartin der Anlage.

Für die Benützung der Räumlichkeiten hat eine volljährige Person die Verantwortung zu übernehmen. Sie ist verantwortlich und haftbar für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten, die im Zusammenhang mit den benützten Räumlichkeiten stehen.

a) Benützungsgesuche

Bei öffentlichen Anlässen hat die Veranstalterin spätestens drei Wochen vor dem Anlass eine Festwirtschaftsbewilligung einzuholen. Das dazu benötigte Gesuch ist bei der Einwohnergemeinde Brugg zuhanden des Regierungsstatthalters Biel-Bienne einzureichen.

Der Gemeinderat kann ein Gesuch ablehnen.

Ausfallende Benutzungen sind umgehend zu melden. Tritt die Mieterin weniger als zwei Wochen vor dem Reservationsdatum vom Vertrag zurück, werden 50 % der Mietgebühr in Rechnung gestellt.

3. Benützung und Betriebszeiten

a) Allgemeine Bestimmungen

Die Anlagen der Sandgrube stehen grundsätzlich das ganze Jahr zur Vermietung zur Verfügung. Ausgenommen ist die Zeit vom 20. Dezember bis 15. Januar.

Die Aussenanlagen verfügen im Winter kein fliessendes Wasser. Der Zugang zur Liegenschaft wird im Winter durch die Vermieterin nicht sichergestellt.

Während dem Aarebordfest Brugg-Aegerten, letztes Wochenende im August, steht kein Mobiliar der Aussenanlagen, wie Bänke und Tische zur Verfügung und daher ist keine Vermietung möglich.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Anlage für besondere Anlässe zu reservieren. Es ist auf Ruhe und Ordnung gemäss Bestimmungen des Gemeindepolizeireglementes zu achten. Dazu gehört ebenfalls der durch Motorfahrzeuge verursachte Lärm. Ab 22.00 Uhr ist das Verwenden von Lautsprechern und Verstärkern untersagt.

Zwecks Schlüsselübernahme hat die Mieterin rechtzeitig, d.h. mindestens acht Arbeitstage vor Beginn des Anlasses und spätestens bis Mittwochmittag für Wochenend-Anlässe mit der Hauswartin Kontakt aufzunehmen. Führt die Schlüsselübergabe zu einem Mehraufwand wird dieser der Mieterin weiterverrechnet.

Die bei Verlust des Schlüssels entstehenden Kosten werden von der Einwohnergemeinde Brugg der Mieterin in Rechnung gestellt.

Übernachtungen in der Anlage Sandgrube **sind nicht gestattet**.

b) Benützung einmalig

Das Benützen der Anlagen erfolgt nach Weisungen der Hauswartin.

Die entsprechenden Checklisten sind verbindlich. Beschädigungen jeder Art sind der Hauswartin resp. der Liegenschaftsverwaltung unverzüglich zu melden. Fehlende Inventargegenstände und Reparaturen werden der Mieterin verrechnet.

c) Benützung regelmässig

Die Sandgrube ist ausschliesslich für Einzelbelegungen vorgesehen.

d) Besondere Benützungsvorschriften

Die Aussenanlagen sind öffentlich und es besteht kein Anspruch auf eine alleinige Benützung (siehe beil. Kartenausschnitt).

Das Aufstellen von Unterständen (Festzelten etc.) ist nur unter bestimmten Bedingungen und mit Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung gestattet. Entsprechende Gesuche sind bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass an die Liegenschaftsverwaltung Brugg zu richten.

e) Parkierung

Die Mieterin organisiert den ordnungsgemässen Parkdienst und eine allfällige Verkehrsregelung. Bei grösseren Anlässen hat sich die Organisation des verantwortlichen Vereins betreffend Parkdienst mit der Leiterin Schutz und Rettung, Einwohnergemeinde Brugg, in Verbindung zu setzen.

4. Übernahme, Reinigung und Abgabe

Die Mietobjekte können in der Regel am Tage des Anlasses bezogen werden und zwar Montag bis Freitag um 11.00 Uhr und Samstag und Sonntag um 09.00 Uhr.

Nach einer Vermietung ist die Mieterin verpflichtet, die Anlage des Festplatzes Sandgrube (inkl. WC-Anlagen auf der Ost-Seite) in einem sauberen Zustand und mit besenreinen Böden abzugeben. Ist eine Nachreinigung nötig, wird diese gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

Beim Verlassen der Räume sind sämtliche Lichter zu löschen und das Wasser abzustellen. Fenster und Türen sind abzuschliessen.

Die Abgabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache resp. Weisung der Hauswartin.

Für die Abfallentsorgung wird ein 60-l-Kehrichtsack bereitgestellt. Dieser ist im Mietpreis inbegriffen. Weiterer Kehricht kann in zusätzlichen Kehrichtsäcken entsorgt werden. Die Kosten dafür werden der Mieterin weiter verrechnet.

5. Benützungsgebühren

Für die Benützung des Festplatzes Sandgrube durch Dritte erhebt die Einwohnergemeinde Brugg eine Gebühr. Die Ansätze sind im Anhang festgehalten.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Durchführung der Veranstaltung durch die Finanzverwaltung.

Auszug aus den besondere Bestimmungen gemäss geltender Gebührenverordnung Anhang II:

a) Regelung häufiger Beanspruchungen

Die zuständige Stelle (Artikel 10 Gebührenverordnung) legt das Entgelt für häufigen Beanspruchungen von Schul-, Sport- und andern Anlagen, die über die in diesem Tarif vorgesehene Benützung hinausgehen, durch Vereinbarung fest. Sie regelt die Zeiten und Modalitäten der Benützung.

Sie achtet auf ein angemessenes Verhältnis des Entgelts zu den Vorgaben dieses Tarifs, namentlich zu den Pauschalgebühren für die jährliche Benützung einzelner Anlagen.

Für die Benützung von Anlagen, die über das Vereinbarte hinausgehen, sind Gebühren nach diesem Tarif geschuldet.

b) Einheimische und Auswärtige

Als Einheimische gelten

- a) Einwohnerinnen der Gemeinde Brugg,*
- b) juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Brugg,*
- c) Vereine und andere Vereinigungen, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Brugg wohnhaft sind,*
- d) Vereine, die dem Vereinskongress Brugg-Aegerten angehören,*
- e) Firmensportgruppen von Firmen mit Sitz in der Gemeinde Brugg,*
- f) Organe anderer Gemeinden.*

Alle übrigen Personen, Vereine und Firmensportgruppen sind Auswärtige.

Regionalverbände und -kader von ortsansässigen Vereinen werden für Trainings- und Übungszwecke den Einheimischen gleichgestellt.

c) Gebührenbefreiung

Die Anlagen stehen für Gemeindeaufgaben kostenlos zur Verfügung. Für vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse sind subventionierte Schulräume und -anlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 8 Abs. 4 Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008). Die Anlagen stehen grundsätzlich auch für kantonale subventionierte Erwachsenenbildungskurse und Kurse des Amtes für Sport kostenlos zur Verfügung, sofern es sich um nicht kommerziell ausgerichtete Kursangebote handelt.

Einheimische sind für die Benützung von Sportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken von der Gebühr befreit.

d) Umfang der Benützung

Die Pauschalgebühr für ein Jahr schliesst die Benützung während 90 Minuten pro Woche ein. Wird die Anlage mehr als 90 Minuten pro Woche benützt, erhöht sich die Pauschalgebühr im Verhältnis der Mehrbeanspruchung.

Wird eine Anlage während eines Quartals oder eines halben Jahres beansprucht, ist ein Viertel beziehungsweise die Hälfte der Pauschalgebühr für die Benützung während eines Jahres geschuldet.

e) Abgegoltene Leistungen

Mit der Gebühr sind abgegolten

- a) die Benützung von Nebenräumen wie Garderoben und Toiletten,*
- b) die Benützung der zur entsprechenden Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte, sofern sie an Ort benützt werden und nicht besonders kostspielig oder empfindlich sind,*
- c) die üblichen Aufwendungen für das notwendige Personal,*
- d) die Heizung, das Wasser und die Elektrizität.*

Zusätzlich notwendige Nachreinigungen im Anschluss an eine Veranstaltung werden, soweit sie durch die Gemeinde ausgeführt werden können, der Mieterin gemäss Ziff. 2.10.1 verrechnet.

f) Reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen

Bereits bezahlte Gebühren werden, gegebenenfalls teilweise, zurückerstattet.

Im Fall von Pauschalgebühren für die regelmässige Benützung berechtigt die gelegentliche Nichtbenützung nicht zu einer anteilmässigen Rückerstattung.

6. Rauchen und Alkohol

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt. Für das Rauchen im Freien sind Aschenbecher aufzustellen. Diese werden von der Hauswartin herausgegeben.

Gemäss Art. 29 des Gastgewerbegesetzes (GGG) verboten sind die Abgabe und der Verkauf:

- a) alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler
- b) gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren und
- c) alkoholische Getränke an Betrunkene

7. Sorgfaltspflicht / Haftung und Versicherung

a) Sorgfaltspflicht

Den Gebäuden und deren Einrichtungen wie auch den Aussenanlagen ist Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich der Hauswartin zu melden. Es ist den Benutzern nicht erlaubt Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

b) Haftung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen aller Art haftet die Benutzerin. Die Einwohnergemeinde Brugg lehnt bei Diebstählen jegliche Haftung ab.

c) Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Benutzerin.

8. Inkraftsetzung

Die Verordnung wurde am 03.02.2014 vom Gemeinderat genehmigt und tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung der Benützungsordnung Blockhaus und Festplatz Sandgrube werden alle bisherigen Ordnungen ausser Kraft gesetzt.

Gemeinderat Brugg

Charles Krähenbühl
Gemeindepräsident

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brugg, 3. Februar 2014

Anhang

(Auszug aus der Gebührenordnung Anhang II)

		Benützung zu nicht geschäftlichen Zwecken		Benützung zu geschäftlichen Zwecken
2.7	Festplatz und Blockhaus Sandgrube			
2.7.1	Festplatz ohne Aussenbereich Blockhaus	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
2.7.2	Aussenbereich Blockhaus, pro Tag	Fr. 100.--	Fr. 200.--	----- ¹
2.7.3	Blockhaus inklusive Aussenbereich - Privat-, Vereins- und Firmenanlässe, pro Tag	Fr. 200.--	Fr. 400.--	----- ¹
	Bei Vermietung an mehreren Tagen wird für jeden weiteren darauffolgenden Tag nur noch die halbe Gebühr pro Tag verrechnet			

¹ keine Vermietung